

6. Klasse - Schulpflicht erfüllt

Beitrag von „Tina34“ vom 23. Februar 2005 14:09

Hallo,

ich habe dazu das gefunden:

Art. 38: Freiwilliger Besuch der Hauptschule

1Ein Schulpflichtiger, der nach neun oder zehn Schulbesuchsjahren den erfolgreichen Hauptschulabschluss oder den qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht erreicht hat, darf in unmittelbarem Anschluss daran auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten in seinem zehnten oder elften Schulbesuchsjahr die Hauptschule besuchen; in besonderen Ausnahmefällen kann die zuständige Schule auch den weiteren Besuch in einem zwölften Schuljahr genehmigen. 2Die Aufnahme kann insbesondere abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch die Anwesenheit des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist. 3Während des freiwilligen Besuchs der Hauptschule nach Satz 1 ruht die Berufsschulpflicht.

Jetzt ist die Frage, ob es sich wohl hier um einen besonderen Ausnahmefall handelt. ??????????

LG

Tina